109. Ist die Berufung gegen die Entscheidung des Landgerichtes über die Kosten des Mahnversahrens zulässig, wenn der Gläubiger, nach rechtzeitiger Erhebung des Widerspruches gegen den Zahlungsbesehl, wegen des Hanvanspruches befriedigt war und deshalb mit der gemäß §. 637 C.P.O. bei dem Landgerichte erhobenen Klage nur noch die Berurteilung des Schuldners in die Kosten des Mahnversahrens beautragt hatte?

VI. Civilsen at. Urt. v. 1. Dezember 1892 i. S. A. (Kl.) w. G. (Bekl.) Rep. VI. 195/92.

- L Landgericht II Berlin. II. Rammergericht baselbst.
- Wegen eines dem Kläger gegen den Beklagten angeblich in Sobe von 712,50 M zustehenden Unspruches hat bas Amtsgericht II ju Berlin auf Antrag bes Klägers einen Zahlungsbefehl an ben Beflaaten erlassen und eine einftweilige Berfügung behufs Gintragung einer Bormerfung getroffen. Nachdem ber Beklagte rechtzeitig gegen ben Rahlungsbefehl Widerspruch erhoben, bemnächft aber ben beanspruchten Betrag an den Kläger bezahlt hatte, wurde diefer innerhalb ber sechsmonatigen Frist bes & 637 C.B.D. bei bem Landgerichte II au Berlin mit bem Antrage flagbar, ben Beflagten toftenpflichtig gu verurteilen, die Koften einschließlich berjenigen bes vorausgegangenen Mahnverfahrens und bes Verfahrens, betreffend ben Erlaf ber einfiweiligen Verfügung, ju tragen. Durch Urteil bes Landgerichtes wurden bie Roften bes Mahnverfahrens bem Alager, bie Roften ber einftweiligen Berfügung bem Beklagten auferlegt. Gegen biefes Urteil legte ber Rläger die Berufung mit bem Antrage auf Berurteilung bes Bellagten nach bem Klagantrage ein. Das Kammergericht bat bie Berufung als unguläffig verworfen. Die hiergegen vom Rlager ein= aeleate Revision ift zurudgewiesen worben.

Grunbe:

"In dem Urteile ber vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 18. Oktober 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 10 S. 309, , ift mit eingehender Begründung, auf die hier Bezug genommen werden kann, dargelegt worden, daß nach §. 94 C.P.D. die Ansechtung einer

Entscheidung über den Kostenpunkt auch dann unzulässig ist, wenn die Entscheidung nur den Kostenpunkt zum Segenstande hat. Dieser Grundsatz muß ohne weiteres zur Zurüdweisung der Revision führen, da der vom Kläger mit der Berufung angesochtene Teil des landegerichtlichen Urteiles nicht die mit dem Zahlungsbesehle verfolgte Hauptsorderung des Klägers, sondern nur die Kosten des Wahnversfahrens zum Segenstande hatte.

Die den Borschriften der Civilprozehordnung zu Grunde liegende Anschauung, daß die Prozehkoften ihren Entstehungsgrund in dem Rechtsstreite haben, in Existenz und Umsang von diesem abhängig sind und jeder eigenen Selbständigkeit entbehren,

val. Entich. des R.G.'s in Civill. Bb. 10 S. 310. Bb. 22 S. 421. tritt auch in ben Bestimmungen über bas Mahnverfahren, insbesonbere schon in bem §. 632, beutlich hervor. Demgegenüber wird von bem Revisionskläger ein ungerechtfertigtes Gewicht barauf gelegt, bag im vorliegenden Falle die wegen bes Anspruches zu erhebende Rlage vor die Landgerichte gehörte, daß also hier ber &. 637 und nicht ber &. 636 C.B.D. in Betracht zu ziehen war. Es mag banach anzunehmen sein, daß die Wirkungen der Rechtsbängigkeit, die mit der Rustellung bes Rahlungsbefehles an ben Beklagten eintraten (6.633 g. g. D.) und nach der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruches bestehen blieben (§. 635), in Ansehung bes beanspruchten Gelbbetrages von 712,50 M erloschen find, weil wegen dieses Betrages die Klage binnen der im §. 637 bestimmten sechsmonatigen Frist nicht erhoben worden ist. Allein die hieraus gezogene Folgerung, daß ber Anspruch auf Erstattung der Kosten des Mahnverfahrens nunmehr die Eigenschaft einer unselbständigen Nebenforderung verloren babe und zur Hauptsache geworden sei, erweift sich als unbegründet und sindet weder in bem &. 637 noch in dem &. 638 C.P.D. irgend welche Stütze. Vielmehr weist gerade ber 5. 638 auf die Abhängigkeit ber Kosten bes Mahnverfahrens von der Hauptsache noch besonders hin, indem er porschreibt, daß die Rosten bes Mahnverfahrens im Ralle der rechtzeitigen Erhebung bes Wiberspruches — mag der §. 636 ober der §. 637 zur Anwendung kommen — als ein Teil ber Rosten bes ent= stehenben Rechtsftreites anzusehen, und bag fie im Falle bes &. 637 vom Gläubiger zu tragen find, falls die Rlage nicht binnen ber bestimmten Frist erhoben wird. Danach könnte sogar bezweifelt werden, ob überhaupt dem Gläubiger, der aus irgend einem Grunde von der Erhebung der Klage wegen der Hauptforderung Abstand nimmt, eine selbständige Klage auf Erstattung der Kosten des Mahnversahrens zusteht. Eines näheren Eingehens auf diese Frage bedarf es jedoch nicht; denn wird solche Klage zugelassen, so hat jedenfalls die darauf ergehende Entscheidung, nachdem die rechtshängig gewordene Hauptsorderung ihre Erledigung gefunden hat, nur noch die aus der Kechtsshängigseit der Hauptsache entstandenen Kosten zum Gegenstande, wie denn auch die gegenwärtige Klage mit Kücksicht auf den Betrag der erledigten Hauptsorderung der Vorschrift des §. 637 C.P.D. entsprechend bei dem Landgerichte erhoben werden mußte.

Bgl. Entsch. bes R.S.'s in Civils. Bb. 25 S. 398.

Aus dieser Unselbständigkeit des Kostenanspruches folgt aber nach §. 94 C.B.D. die Unzulässigkeit der Berufung im vorliegenden Falle ebenso, wie in den Fällen, wo der Kläger nach Erhebung einer Klage vom Schuldner befriedigt und deshalb nur noch über die Kosten-pflicht erkannt worden ist."...